

**Sechste Satzung zur Änderung der Allgemeinen Prüfungsordnung
der Hochschule für Musik und Theater München für Studiengänge mit der
Abschlussbezeichnung „Master of Arts (M.A.)“**

Vom 23. März 2021

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes vom 23. Mai 2006 (GVBl. S. 245), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 24. Juli 2020 (GVBl. S. 382) geändert worden ist, erlässt die Hochschule für Musik und Theater München folgende Satzung:

**§ 1
Änderungen**

Die Allgemeine Prüfungsordnung der Hochschule für Musik und Theater München für Studiengänge mit der Abschlussbezeichnung „Master of Arts (M.A.)“ vom 16. April 2013 wird wie folgt geändert:

1. Dem § 8 Absatz 3 wird folgender Satz 3 angefügt:

„³Satz 2 gilt auch für Prüfungsleistungen, die von Erasmus-Outgoings an ausländischen Hochschulen im Rahmen des Erasmus Programms erbracht worden sind, sofern die Benotungssysteme vergleichbar sind und ein entsprechender Antrag von den Erasmus-Outgoings gestellt wurde; Form und Frist des Antrags werden durch das Akademische Auslandsamt der Hochschule ortsüblich bekanntgegeben.“

**§ 2
Inkrafttreten und zeitlicher Geltungsbereich**

¹Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. ²Sie gilt für Studierende der Hochschule, die ab dem Wintersemester 2021/2022 als Erasmus-Outgoings am Erasmus-Mobilitätsprogramm teilnehmen.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule für Musik und Theater München vom 23. März 2021 sowie der Genehmigung des Präsidenten der Hochschule für Musik und Theater München vom 23. März 2021.

München, den 23. März 2021

Prof. Dr. Bernd Redmann
Präsident

Diese Satzung wurde am 23. März 2021 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 23. März 2021 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 23. März 2021.